Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage V-Gew

Erfassungshilfe

Berechnung des nach § 10a GewStG gesondert festzustellenden vortragsfähigen Gewerbeverlustes

Die Anlage V-Gew ist nicht auszufüllen, wenn die Anlagen VMU-Gew und VPG-Gew übermittelt werden.

Diese Anlage ist nicht auszufüllen in den Fällen des § 7 S. 5 GewStG (Spartentrennung).

Ermittlung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes

In den Fällen der Einbringung durch eine Körperschaft in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG ist nur die Z. 37 auszufüllen.

1 Zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust

Bei einem schädlichen Ereignis nach § 10a S. 11 GewStG i. V. m. § 8d Abs. 2 KStG

Nur bei Körperschaften:

2 - Untergang des festgestellten vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes (Betrag lt. Z. 42)

3 + Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes nach § 10a S. 11 GewStG i. V. m. § 8d Abs. 2 S. 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 S. 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag lt. Z. 2; lt. gesonderter Ermittlung)

Übernommene Gewerbeverluste

Nur bei Betrieben gewerblicher Art:

4 + Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust nach § 10a S. 9 GewStG i. V. m. § 8 Abs. 8 KStG

Nur bei Personengesellschaften:

5 + Von einem Einzelunternehmen im Falle des Rechtsformwechsels übernommener Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig

6 + Übernommener Gewerbeverlust im laufenden Erhebungszeitraum im Fall der Einbringung des Betriebs einer Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft in eine Personengesellschaft oder Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Abs. 3 S. 9 Nr. 5 S. 1 und 2 GewStR 2009) oder Anwachsung oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Abs. 3 S. 9 Nr. 4 GewStR 2009)

Minderung bei einem schädlichen Beteiligungserwerb oder bei Abspaltung

7 Zwischensumme

Nur bei Körperschaften:

8 - Nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen nach § 10a S. 10 GewStG i. V. m.§ 8c KStG (gegebenenfalls i. V. m. § 2 Abs. 4 S. 1 und 2 UmwStG, § 20 Abs. 6 S. 4 UmwStG) höchstens Betrag lt. Z. 7; lt. gesonderter Ermittlung

9 Zwischensumme

Nur bei Körperschaften:

10 - Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen nach § 18 Abs. 1 i. V. m.§ 16 und § 15 Abs. 3 beziehungsweise § 19 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 UmwStG; höchstens Betrag lt. Z. 9

Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist:

11 - Nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen nach § 10a S. 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG (lt. gesonderter Ermittlung), höchstens Betrag lt. Z. 7

Minderung bei unternehmensbezogener Sanierung

12 Zwischensumme

Nur bei Organgesellschaften:

13 - Minderung bei unternehmensbezogener Sanierung nach § 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 gegebenenfalls i. V. m. S. 2 beziehungsweise Abs. 3 GewStG (Betrag lt. Z. 12; höchstens Betrag lt. Z. 10 der Anlage SAN-Gew) ...

14 Zwischensumme

15 - Minderung bei unternehmensbezogener Sanierung nach § 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 erster Halbsatz gegebenenfalls i. V. m. S. 2 beziehungsweise Abs. 3 GewStG (Betrag lt. Z. 14, höchstens Betrag lt. Z. 12 der Anlage SAN-Gew) ...

16 Zwischensumme

Verrechnung des positiven Gewerbeertrages mit dem Verlustvortrag

Nur bei Organgesellschaften:

17 - Verrechnung des positiven Gewerbeertrages mit dem Gewerbeverlust aus der Anwachsung einer Personengesellschaft, der sich nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ergeben hat (lt. gesonderter Ermittlung); höchstens Betrag lt. Z. 16

18 Zwischensumme

Z. 19 bis 31: Nicht bei Organgesellschaften

19 Positiver Gewerbeertrag vor Verlustabzug (positiver Betrag lt. Z. 59 der Anlage ERT-Gew) ...

20 - Im Betrag lt. Z. 19 enthaltener positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (§ 2 Abs. 4 S. 3 und 4 UmwStG) – Summe der Beträge lt. Z. 56 und 57 der Anlage ERT-Gew

21 Zwischensumme

Wenn Beträge lt. Z. 15 und 21 positiv:

22 + Nach Anwendung des § 3a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG verbleibender geminderter Sanierungsertrag i. S. d. § 3a Abs. 3 S. 1 EStG (Betrag lt. Z. 8 der Anlage SAN-Gew) ...

23 Zwischensumme

Nur bei Körperschaften und natürlichen Personen:

24 - Nach § 10a S. 1 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug: Niedrigerer Betrag aus Z. 14 oder 23, höchstens 1 Million €

Nur bei Personengesellschaften:

25 - Nach § 10a S. 1 GewStG i. V. m. § 10a S. 4 und 5 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug für Mitunternehmer, denen ein Anteil am vortragsfähigen Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums zuzurechnen ist Niedrigerer Betrag aus Z. 14 oder 23, höchstens 1 Million €

26 Zwischensumme

Nur bei Körperschaften und natürlichen Personen:

27 - Nach § 10a S. 2 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug: Betrag lt. Z. 14 abzüglich Betrag lt. Z. 24, höchstens 60 % des Betrages lt. Z. 26

Nur bei Personengesellschaften:

28 - Nach § 10a S. 2 GewStG i. V. m. § 10a S. 4 und 5 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug für Mitunternehmer, denen ein Anteil am vortragsfähigen Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums zuzurechnen ist: Betrag lt. Z. 14 abzüglich Betrag lt. Z. 25, höchstens 60 % des Betrages lt. Z. 26

29 Zwischensumme zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Verlustvortrags (Summe der Beträge lt. Z. 24 und 27 beziehungsweise 25 und 28)

30 - Betrag lt. Z. 15 (§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz GewStG), höchstens Betrag lt. Z. 29

31	Betrag des zu berücksichtigenden Verlustvortrags (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		

Ermittlung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes

32	Zwischensumme	
33	+ Vortragsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (negativer Betrag lt. Z. 59 der Anlage ERT-Gew oder wenn Betrag lt. Z. 58 Vorspalte der Anlage ERT-Gew negativ: Betrag lt. Z. 58 Vorspalte der Anlage ERT-Gew (Betrag ohne Vorzeichen eintragen))	
	Nur bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen:	
34	- Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe von Teilbetrieben wegfallender vortragsfähiger Gewerbeverlust und Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums	
	Nur bei Personengesellschaften:	
35	- Wegfallende Gewerbeverluste von Mitunternehmern, die im laufenden Erhebungszeitraum ausgeschieden sind	
36	+ Übernommener Gewerbeverlust zum Ende des Erhebungszeitraums im Fall der Einbringung des Betriebs einer Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft in eine Personengesellschaft oder Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Abs. 3 S. 9 Nr. 5 S. 1 und 2 GewStR 2009) oder Anwachsung oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Abs. 3 S. 9 Nr. 4 GewStR 2009)	
	Nur bei Körperschaften:	
37	In den Fällen der Einbringung durch eine Körperschaft in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG: Vortragsfähiger Gewerbeverlust zum Schluss des laufenden Erhebungszeitraums nach gesonderter Ermittlung	
38	Vortragsfähiger Gewerbeverlust zum Schluss des laufenden Erhebungszeitraums	

Angaben für Organgesellschaften

39	Im Fall der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft im laufenden Erhebungszeitraum: Im Betrag lt. Z. 6 enthaltener Verlust, der vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 S. 2 GewStR 2009)	
40	Im Fall der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft zum Ende des Erhebungszeitraumes: Im Betrag lt. Z. 36 enthaltener Verlust, der vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 S. 2 GewStR 2009)	
41	Im vortragsfähigen Gewerbeverlust lt. Z. 38 zum Schluss des laufenden Erhebungszeitraums enthaltener Gewerbeverlust aus der Anwachsung einer Personengesellschaft auf die Organgesellschaft, der sich nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ergeben hat (Lt. gesonderter Ermittlung analog zu den Z. 1 bis 38)	

Ermittlung des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes

42	Zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums festgestellter vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust nach § 10a S. 11 und 12 GewStG i. V. m. § 8d KStG	
43	- Untergang des festgestellten vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes aufgrund eines schädlichen Ereignisses nach § 10a S. 11 GewStG i. V. m. § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Z. 42)	
44	- Wegfall der Fortführungsgebundenheit bei Vorliegen eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 10a S. 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG (Betrag lt. Z. 42)	
45	**Zwischensumme**	
	Bei Abspaltung:	
46	- In dem Betrag lt. Z. 10 enthaltener vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust, höchstens Betrag lt. Z. 45	
47	**Zwischensumme**	

48 - Summe der Beträge lt. Z. 13, 15, 17 und 31, höchstens Betrag lt. Z. 47

49 Zwischensumme

Wenn im Erhebungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb nach § 10a S. 10 GewStG i. V. m. § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind:

50 + Zugang zum vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlust (Betrag lt. Z. 38 abzüglich Betrag lt. Z. 49)

51 Im Betrag lt. Z. 38 enthaltener zum Schluss des laufenden Erhebungszeitraums verbleibender vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust nach § 10a S. 11 und 12 GewStG i. V. m. § 8d KStG